

Feststellung gemäß § 5 UVPG

NRH Norddeutsche Rohstoffhandelsgesellschaft mbH, Hannover

GAA v. 6.5.2021 — H 906017660/H 19-079/66-111 —

Die Firma NRH Norddeutsche Rohstoffhandelsgesellschaft mbH, 25582 Hohenaspe, Burgviert 23, hat mit Schreiben vom 28.05.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage mit einer Lagerkapazität von 5.000 t Eisen- und Nichteisenschrotte am Standort in 30485 Hannover, Fössestraße 110 – 114, Gemarkung Linden, Flur 28, Flurstücke 19/127 19/130, 19/131, 647/19, 648/19 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Vergrößerung der Schrottlagermenge sowie des Umschlages von (nicht) gefährlichen Abfällen, die Aufstellung einer Schrottschere und einer Paketierpresse sowie die Vergrößerung der Betriebsfläche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, die nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Abfallbehandlungsanlage durch Änderung der genehmigten Kapazität und der Behandlungsleistung sowie Hinzunahme einer weiteren Fläche.

Betriebsbedingt entstehende Schallemissionen liegen unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Vorgaben der TA Lärm.

Luftschadstoffe sind im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

Auch die Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserkörper wurden überprüft und als nicht wesentlich eingestuft. Ebenso werden unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf das Schutzgut Boden als nicht wesentlich eingestuft.

Auch bei den möglichen Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer ist nicht von einer relevanten Verschlechterung der Wasserqualität auszugehen, wenn die geplante Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung in das Oberflächengewässer durchgeführt wird.

Eine problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung im Verhältnis zur Ausgangssituation findet nicht statt.

Standort des Vorhabens:

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Der Antragsteller hat eine FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG vorgenommen, da in ca. 1.150 m Entfernung das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ liegt. Eine Betroffenheit dieses geschützten Bereiches ist durch die Entfernung zu der geplanten Anlage nicht zu erwarten.

Seitens der am Verfahren beteiligten Behörden wurde ebenfalls nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.